

Anlage 1 zum Beschlussantrag III – 01 des Vorstands der Bundesärztekammer

Die (Muster-) Berufsordnung für die deutschen Ärztinnen und Ärzte in der Fassung der Beschlüsse des 100. Deutschen Ärztetages 1997 in Eisenach, zuletzt geändert durch Beschluss des Vorstands der Bundesärztekammer vom 24.11.2006 (§ 18 Absatz 1), wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der (Muster-)Berufsordnung und in Satz 2 ihrer Präambel wird jeweils das Wort „deutschen“ durch die Worte „in Deutschland tätigen“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) *[Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:*

*„Sie dürfen weder ihr eigenes noch das Interesse Dritter über das Wohl der Patientinnen und Patienten stellen.“**

* Der 114. DÄT hat dem Vorstand für die Veröffentlichung der (Muster-)Berufsordnung den Auftrag erteilt, klarzustellen, dass die berechtigten eigenen ärztlichen Interessen nicht ausgeschlossen sind.

- b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine gewissenhafte Ausübung des Berufs erfordert insbesondere die notwendige fachliche Qualifikation und die Beachtung des anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse.“

- c) In Absatz 5 werden die Worte „sich über“ gestrichen und die Worte „unterrichtet zu halten“ durch die Worte „zu beachten“ ersetzt.

- d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Werden Ärztinnen und Ärzte, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen sind oder dort ihre berufliche Tätigkeit entfalten, vorübergehend und gelegentlich im Geltungsbereich dieser Berufsordnung grenzüberschreitend ärztlich tätig, ohne eine Niederlassung zu begründen, so haben sie die Vorschriften dieser Berufsordnung zu beachten.“

3. In § 6 werden das Wort „Arzneimittelwirkung“ durch die Worte „Wirkungen von Arzneimitteln“ ersetzt, vor dem Wort „mitzuteilen“ die Worte „und bei Medizinprodukten auftretende Vorkommnisse der zuständigen Behörde“ eingefügt und der Klammerzusatz „Fachausschuss der Bundesärztekammer“ gestrichen.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Recht der Patientinnen und Patienten, empfohlene Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen abzulehnen, ist zu respektieren.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ärztinnen und Ärzte haben im Interesse der Patientinnen und Patienten mit anderen Ärztinnen und Ärzten und Angehörigen anderer Fachberufe im Gesundheitswesen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Diagnostik und Therapie erforderlich ist, haben sie rechtzeitig andere Ärztinnen und Ärzte hinzuzuziehen oder ihnen die Patientin oder den Patienten zur Fortsetzung der Behandlung zu überweisen.“

- c) Absatz 3 a.F. wird als Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Ärztinnen und Ärzte dürfen individuelle ärztliche Behandlung, insbesondere auch Beratung, nicht ausschließlich über Print- und Kommunikationsmedien durchführen. Auch bei telemedizinischen Verfahren ist zu gewährleisten, dass eine Ärztin oder ein Arzt die Patientin oder den Patienten unmittelbar behandelt.“

- d) Absatz 4 a.F wird Absatz 5.

- e) Nach dem neuen Absatz 5 werden folgende Absätze 6 bis 8 angefügt:

„(6) Ärztinnen und Ärzte haben Patientinnen und Patienten gebührende Aufmerksamkeit entgegen zu bringen und mit Patientenkritik und Meinungsverschiedenheiten sachlich und korrekt umzugehen.

(7) Bei der Überweisung von Patientinnen und Patienten an Kolleginnen oder Kollegen oder ärztlich geleitete Einrichtungen, haben Ärztinnen oder Ärzte rechtzeitig die erhobenen Befunde zu übermitteln und über die bisherige Behandlung zu informieren, soweit das Einverständnis der Patientinnen oder der Patienten vorliegt oder anzunehmen ist. Dies gilt insbesondere bei der Krankenhauseinweisung und -entlassung. Originalunterlagen sind zurückzugeben.

(8) Ärztinnen und Ärzte dürfen einer missbräuchlichen Verwendung ihrer Verschreibung keinen Vorschub leisten.“

5. In § 8 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:

„Die Aufklärung hat der Patientin oder dem Patienten insbesondere vor operativen Eingriffen Wesen, Bedeutung und Tragweite der Behandlung einschließlich Behandlungsalternativen und die mit ihr verbundenen Risiken in verständlicher und angemessener Weise zu verdeutlichen. Insbesondere vor diagnostischen oder operativen Eingriffen ist soweit möglich eine ausreichende Bedenkzeit vor der weiteren Behandlung zu gewährleisten. Je weniger eine Maßnahme medizinisch geboten oder je größer ihre Tragweite ist,

umso ausführlicher und eindrücklicher sind Patientinnen oder Patienten über erreichbare Ergebnisse und Risiken aufzuklären.“

6. In § 12 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Vor dem Erbringen von Leistungen, deren Kosten erkennbar nicht von einer Krankenversicherung oder von einem anderen Kostenträger erstattet werden, müssen Ärztinnen und Ärzte die Patientinnen und Patienten schriftlich über die Höhe des nach der GOÄ zu berechnenden voraussichtlichen Honorars sowie darüber informieren, dass ein Anspruch auf Übernahme der Kosten durch eine Krankenversicherung oder einen anderen Kostenträger nicht gegeben oder nicht sicher ist.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Ärztinnen und Ärzte, die sich an einem Forschungsvorhaben beteiligen, bei dem in die psychische und körperliche Integrität eines Menschen eingegriffen oder Körpermaterialien oder Daten verwendet werden, die sich einem bestimmten Menschen zuordnen lassen, müssen sicherstellen, dass vor der Durchführung des Forschungsvorhabens eine Beratung erfolgt, die auf die mit ihm verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen zielt und die von einer bei der zuständigen Ärztekammer gebildeten Ethik-Kommission oder von einer anderen, nach Landesrecht gebildeten unabhängigen und interdisziplinär besetzten Ethik-Kommission durchgeführt wird.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) Absatz 3 wird Absatz 2.

- d) Absatz 4 wird Absatz 3 und nach den Worten „Forschung am Menschen“ werden die Worte „nach § 15 Abs. 1“ sowie nach dem Wort „Weltärztebundes“ die Worte „in der Fassung der 59. Generalversammlung 2008 in Seoul“ ergänzt.

8. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„Ärztinnen und Ärzte haben Sterbenden unter Wahrung ihrer Würde und unter Achtung ihres Willens beizustehen. Es ist ihnen verboten, Patienten auf deren Verlangen zu töten. Sie dürfen keine Hilfe zur Selbsttötung leisten.“

9. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „lediglich“ gestrichen.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Eine Berufsausübungsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss von Ärztinnen und Ärzten untereinander, mit Ärztegesellschaften oder mit ärztlich geleiteten Medizinischen Versorgungszentren, die den Vorgaben des § 23a Abs. 1, Buchstabe a, b und d entsprechen, oder dieser untereinander zur gemeinsamen Berufsausübung. Eine gemeinsame Berufsausübung setzt die auf Dauer angelegte berufliche Zusammenarbeit selbständiger, freiberuflich tätiger Gesellschafter voraus. Erforderlich ist, dass sich die Gesellschafter in einem schriftlichen Gesellschaftsvertrag gegenseitig verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern und insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten. Erforderlich ist weiterhin regelmäßig eine Teilnahme aller Gesellschafter der Berufsausübungsgemeinschaft an deren unternehmerischem Risiko, an unternehmerischen Entscheidungen und an dem gemeinschaftlich erwirtschafteten Gewinn.“

- c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „hauptberuflich tätig ist“ durch die Worte „eine ausreichende Patientenversorgung sicherstellt“ ersetzt.

10. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
b) Absatz 3 wird Absatz 2.

11. § 23 c wird wie folgt neu gefasst:

„Ärztinnen und Ärzten ist es gestattet, mit Angehörigen anderer Berufe als den in § 23b beschriebenen in allen Rechtsformen zusammen zu arbeiten, wenn sie nicht die Heilkunde am Menschen ausüben.“

12. § 26 wird wie folgt neu gefasst:

„Ärztinnen und Ärzte sind nach Maßgabe der Kammer- und Heilberufsgesetze der Länder und der auf ihrer Grundlage erlassenen Satzungen zur Teilnahme am Notfall- bzw. Bereitschaftsdienst verpflichtet.“

13. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt: und Satz 4 a.F. wird Satz 5:

“Eine Werbung für eigene oder fremde gewerbliche Tätigkeiten oder Produkte in Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit ist unzulässig.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 werden vor dem Wort „Tätigkeitsschwerpunkte“ die Worte „als solche gekennzeichnete“ eingefügt.

14. § 28 wird aufgehoben.

15. In der Überschrift zu Abschnitt IV. 3. werden die Worte „mit Ärztinnen und Ärzten“ gestrichen.

16. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 2 die Worte „der Ärztin oder des Arztes“ gestrichen, nach dem Wort „Wissen“ das Wort „ihre“ durch das Wort „die“ ersetzt und in Satz 3 die Worte „über deren oder dessen Person“ gestrichen sowie das Wort „berufsunwürdig“ durch das Wort „berufswidrig“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden in Satz 1 das Wort „berufsunwürdig“ durch das Wort „berufswidrig“ ersetzt, die Worte „als Mitbewerberin oder Mitbewerber“ durch die Worte „aus dem Wettbewerb“ und in den jeweils ersten Halbsätzen der Sätze 2 und 3 Wort „berufsunwürdig“ durch das Wort „berufswidrig“ ersetzt

- c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Ärztinnen und Ärzte mit aus einem Liquidationsrecht resultierenden oder anderweitigen Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit (z. B. Beteiligungsvergütung) sind verpflichtet, den von ihnen dazu herangezogenen Kolleginnen und Kollegen eine angemessene Vergütung zu gewähren bzw. sich dafür einzusetzen, dass die Mitarbeit angemessen vergütet wird.“

- d) In Absatz 4 werden in Satz 1 das Wort „Nichtärzten“ durch die Worte „anderen Personen“ ersetzt und in Satz 2 die Worte „für Ärztinnen und Ärzte als Vorgesetzte und Untergebene“ durch die Worte „im Verhältnis von Vorgesetzten und Mitarbeitern“.

- e) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die zur Weiterbildung befugten Ärztinnen und Ärzte haben ihre nach der Weiterbildungsordnung gegenüber Weiterzubildenden bestehenden Pflichten zu erfüllen.“

- f) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„Ärztinnen und Ärzte dürfen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht diskriminieren und haben insbesondere die Bestimmungen des Arbeits- und Berufsbildungsrechts zu beachten.“

17. Nach § 29 wird folgender § 29 a eingefügt:

„Zusammenarbeit mit Dritten

(1) Ärztinnen und Ärzten ist es nicht gestattet, zusammen mit Personen, die weder Ärztinnen oder Ärzte sind, noch zu ihren berufsmäßig tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gehören, zu untersuchen oder zu behandeln. Dies gilt nicht für Personen, welche sich in der Ausbildung zum ärztlichen Beruf oder zu einem Fachberuf im Gesundheitswesen befinden.

(2) Die Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Fachberufe im Gesundheitswesen ist zulässig, wenn die Verantwortungsbereiche der Ärztin oder des Arztes und des Angehörigen des Fachberufs klar erkennbar voneinander getrennt bleiben.“

18. § 30 wird wie folgt neu gefasst:

„Ärztliche Unabhängigkeit

Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, in allen vertraglichen und sonstigen beruflichen Beziehungen zu Dritten ihre ärztliche Unabhängigkeit für die Behandlung der Patientinnen und Patienten zu wahren.“

19. § 31 wird wie folgt neu gefasst:

„Unerlaubte Zuweisung

(1) Ärztinnen und Ärzten ist es nicht gestattet, für die Zuweisung von Patientinnen und Patienten oder Untersuchungsmaterial oder für die Verordnung oder den Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten ein Entgelt oder andere Vorteile zu fordern, sich oder Dritten versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren.

(2) Sie dürfen ihren Patientinnen und Patienten nicht ohne hinreichenden Grund bestimmte Ärztinnen oder Ärzte, Apotheken, Heil- und Hilfsmittelbringer oder sonstige Anbieter gesundheitlicher Leistungen empfehlen oder an diese verweisen.“

20. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift „Annahme von Geschenken und anderen Vorteilen“ wird durch die Worte „Unerlaubte Zuwendungen“ ersetzt.

b) Satz 1 wird Absatz 1 Satz 1 und in ihm das Komma nach dem Wort „fordern“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Satz 2 wird als Absatz 1 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Eine Beeinflussung ist dann nicht berufswidrig, wenn sie einer wirtschaftlichen Behandlungs- oder Ordnungsweise auf sozialrechtlicher Grundlage dient und der Ärztin oder dem Arzt die Möglichkeit erhalten bleibt, aus medizinischen Gründen eine andere als die mit finanziellen Anreizen verbundene Entscheidung zu treffen.“

d) An den Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

“(2) Die Annahme von geldwerten Vorteilen in angemessener Höhe ist nicht berufswidrig, sofern diese ausschließlich für berufsbezogene Fortbildung verwendet werden. Der für die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltung gewährte Vorteil ist unangemessen, wenn er über die notwendigen Reisekosten und Tagungsgebühren hinaus geht.

(3) Die Annahme von Beiträgen Dritter zur Durchführung von Veranstaltungen (Sponsoring) ist ausschließlich für die Finanzierung des wissenschaftlichen Programms ärztlicher Fortbildungsveranstaltungen und nur in angemessenem Umfang erlaubt. Das Sponsoring, dessen Bedingungen und Umfang sind bei der Ankündigung und Durchführung der Veranstaltung offen zu legen.“

21. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Ärzteschaft und Industrie“ wird durch die Worte „Zuwendungen bei vertraglicher Zusammenarbeit“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 1 wird Satz 1 und in ihm nach dem Wort „Arznei-“ das Wort „Heil-“ gestrichen, nach dem Wort „Arznei-“ das Wort „und“ in das Wort „oder“ geändert, nach dem Wort „Medizinprodukten“ die Worte „oder die Erbringer von Heilmittelversorgung“ eingefügt und in der Klammer die Worte „der Entwicklung, Erprobung und Begutachtung“ durch das Wort „Anwendungsbeobachtungen“ ersetzt. Absatz 1 Satz 2 wird Satz 2.

c) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

22. §§ 34 und 35 werden aufgehoben.

23. Kapitel C und D werden aufgehoben.